

Update WaffG 2020 zur 11. Auflage

Vorbereitung auf die Waffensachkundeprüfung

Copyright ©: André Busche 2007–2020, alle Rechte vorbehalten
Verlag: Juristischer Fachverlag André Busche
Gneisenaustraße 1, 24105 Kiel

Alle Hinweise und Angaben in diesem Dokument wurden vom Autor sorgfältig recherchiert. Trotzdem kann keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben gegeben werden.

Die Informationen zu Recht und verwandten Themen dienen der allgemeinen Information und nicht der Beratung im Falle eines individuellen rechtlichen Anliegens. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen und ziehen Sie weitere Informationsquellen hinzu.

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede zustimmungspflichtige Verwertung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar, insbesondere Nachdruck, Vervielfältigungen, Übersetzungen, elektronische Speicherung oder Verarbeitung, Verfilmung.

Auszug aus ISBN 978-3-940723-52-9

www.juristischer-fachverlag.de



Übersicht der Änderungen des WaffG 2020

Wesentliche Regelungen ab 20.02.2020

- Für Jäger gilt, dass der Umgang mit **Schalldämpfern** bezüglich der Erlaubnis- und Meldepflichten dem Umgang mit Langwaffen gleichgestellt ist. Diese Regelung ist **beschränkt** auf Schalldämpfer, die **für Jagdwaffen mit Zentralfeuerkaliber** bestimmt sind, die im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens genutzt werden. Der Erwerb von Schalldämpfern für Kurzwaffen oder für Langwaffen für Patronen mit Randfeuerzündung ist Jägern nur mit behördlicher Erlaubnis in Form eines Voreintrags möglich.
- Jäger und Händler sind nach § 40 WaffG vom Verbot des Umgangs mit **Nachtsichtvorsatzgeräten** und **Nachtsichtaufsatzgeräten** ausgenommen. Da die gesetzliche Regelung nur das Verbot aufhebt, ist eine mögliche Erlaubnispflicht (WBK-Eintrag) zu beachten.
- Zur Prüfung der **Zuverlässigkeit** einer Person ist eine Abfrage bei dem örtlichen Landesamt für Verfassungsschutz durchzuführen.
- In sensiblen Bereichen können **Verbotzonen** eingerichtet werden, wo das Führen von Waffen sowie Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge über vier Zentimeter Klingenlänge verboten ist; Ausnahmen gelten für Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse.

Wesentliche Regelungen ab 01.09.2020

- **Wechselmagazine** für Zentralfeuer-Langwaffen für mehr als 10 Patronen und Zentralfeuer-Kurzwaffen für mehr als 20 Patronen sind verboten, ebenso **halbautomatische Schusswaffen für Zentralfeuermunition mit festem Magazin** gleicher Kapazität. Die Zahl der Patronen, die geladen werden können, ist durch den Hersteller bestimmt. **Magazine sind Waffen im Sinne des WaffG** und sind entsprechend gesetzlicher Vorschriften aufzubewahren. Verbotene Magazine sind wie verbotene Waffen aufzubewahren.
- **Salutwaffen** werden WBK-pflichtig; aus verbotenen Schusswaffen nach Anlage 2 hergestellte Salutwaffen werden ebenfalls verboten.
- **Unbrauchbar gemachte Schusswaffen** dürfen nur überlassen werden, wenn sie nach den gültigen Deaktivierungsregeln unbrauchbar gemacht wurden und ein EU-Deaktivierungszeichen tragen. Überlassung, Erwerb und Vernichtung sind der Waffenbehörde

anzuzeigen. Der Erwerb einer unbrauchbar gemachten Waffe ohne EU-Deaktivierungszeichen bedarf einer Erwerbserlaubnis.

- Die **wesentlichen Teile** werden neu bestimmt. Dadurch können auch Teile von Waffen, die bislang nicht als wesentliche Teile eingestuft waren, den Schusswaffen gleichgestellt und dadurch unter Umständen erlaubnispflichtig oder verboten sein.
- **Pfeilabschussgeräte** werden Schusswaffen vollumfänglich gleichgestellt; für Erwerb und Besitz bedarf es einer WBK.
- Die Überprüfung des **Bedürfnisses** erfolgt **alle fünf Jahre**.
- Die „**WBK für Sportschützen**“ wird auf **zehn Waffen beschränkt**.

Altbesitzregelungen und Meldefristen

- **Pfeilabschussgerät:** Wenn vor dem 01.09.2020 erworben, ist bis zum 01.09.2021 der Besitz bei der **Waffenbehörde** anzuzeigen und eine WBK zu beantragen.
- **Salutwaffe:** Wenn vor dem 01.09.2020 erworben, ist bis zum 01.09.2021 der Besitz bei der **Waffenbehörde** anzuzeigen und eine WBK zu beantragen.
- **Verbotene Salutwaffe**, hergestellt durch Umbau aus einer nach Anlage 2 WaffG verbotenen Waffe: Wenn vor dem 01.09.2020 erworben, ist bis zum 01.09.2021 eine **BKA-Ausnahmegenehmigung** zu beantragen.
- **Verbotene Magazine, Magazingehäuse oder Schusswaffen mit fest eingebautem Magazin:**
 - Wenn Besitz seit dem 13.06.2017 ausgeübt wurde, ist bis zum 01.09.2021 der Besitz bei der **Waffenbehörde** anzuzeigen.
 - Bei Erwerb ab dem 13.06.2017, aber vor dem 01.09.2020, ist bis zum 01.09.2021 eine **BKA-Ausnahmegenehmigung** zu beantragen.
- **Wesentliche Teile:** Wenn vor dem 01.09.2020 erworben, ist bis zum 01.09.2021 der Besitz bei der **Waffenbehörde** anzuzeigen und eine WBK zu beantragen.
- **Verbotene wesentliche Teile:** Wenn vor dem 01.09.2020 erworben, ist bis zum 01.09.2021 eine **BKA-Ausnahmegenehmigung** zu beantragen.
- Sind auf einer „**WBK für Sportschützen**“ am 01.09.2020 mehr als zehn Schusswaffen eingetragen, bleibt der Besitz dieser Waffen erlaubt.
- Die Aufrechterhaltung des Besitzes von **unbrauchbar gemachten Schusswaffen ohne EU-Deaktivierungszeichen** ist erlaubnisfrei.

Hinweise zur Verwendung des Updates

Passagen, die von den Änderungen des Waffengesetzes betroffen sind, werden durch Gegenüberstellung von alter und neuer Regelung verdeutlicht.

Rechtslage vor dem 01.09.2020	Rechtslage ab dem 01.09.2020
Schusswaffen gleichgestellt ist neben Salutwaffen, SRS-Waffen und bestimmten tragbaren Schussapparaten die Armbrust ...	Schusswaffen gleichgestellt sind neben SRS-Waffen und bestimmten tragbaren Schussapparaten die Armbrust und das Pfeilabschussgerät ...

Bitte beachten Sie, dass dieses Update nicht alle Änderungen enthält, die in die 12. Auflage einfließen. Insbesondere werden Neuerungen, die nach dem derzeit gültigen verbindlichen Fragenkatalog für die Waffensachkundeprüfung nicht relevant sind, auf den folgenden Seiten nicht behandelt.

Da der vorgenannte Fragenkatalog des BVA bis auf weiteres das alte Waffenrecht vor dem 1. September 2020 verwendet, ist die Verwendung der 11. Auflage in Unterricht und Selbststudium uneingeschränkt möglich. Die nachfolgend dargestellten Ergänzungen sind lediglich „nice to know“, um neben dem Prüfungsstoff auch eine Übersicht über die Änderungen bislang bestehender Vorschriften zu erhalten.

Schusswaffen und ihnen gleichgestellte Gegenstände

Rechtslage vor dem 01.09.2020	Rechtslage ab dem 01.09.2020
<p>Schusswaffen gleichgestellt ist neben Salutwaffen, SRS-Waffen und bestimmten tragbaren Schussapparaten die Armbrust (Anlage 1 A1 UA1 Nr. 1.2.3 WaffG). Sie ist <u>keine</u> Schusswaffe, da sie nicht über einen Lauf verfügt. Zwar ist sie wie eine Schusswaffe zu behandeln, ist aber von Erlaubnispflichten weitgehend freigestellt.</p> <p>Pfeilabschussgeräte sind in der Regel <u>nicht</u> den Schusswaffen gleichgestellt und werden nicht vom Waffengesetz erfasst. Zwar sind sie tragbar und können einen festen Körper gezielt verschießen, allerdings wird die dazu verwendete Energie nicht in jedem Falle durch Muskelkraft eingebracht und gespeichert.</p>	<p>Schusswaffen gleichgestellt ist neben SRS-Waffen und bestimmten tragbaren Schussapparaten die Armbrust (Anlage 1 A1 UA1 Nr. 1.2.3 WaffG). Sie ist <u>keine</u> Schusswaffe, da sie nicht über einen Lauf verfügt. Zwar ist sie wie eine Schusswaffe zu behandeln, ist aber von Erlaubnispflichten weitgehend freigestellt.</p> <p>Pfeilabschussgeräte unterliegen der unbedingten Gleichstellung mit Schusswaffen. Die Erlaubnisbefreiungen für Armbrüste (Erwerb, Besitz und Führen der Armbrust sind von der Erlaubnispflicht befreit) gelten nicht für Pfeilabschussgeräte. Sie unterfallen allen Vorschriften für Schusswaffen vollumfänglich. Für Erwerb und Besitz benötigt man eine Waffenbesitzarte, zum Führen einen Waffenschein. Dabei sind alle Voraussetzungen, auch der Nachweis der Sachkunde und eines Bedürfnisses, zu erfüllen.</p>

Magazine

<p>Magazine sind waffenrechtlich nicht relevant, sie sind weder wesentliche Teile von Schusswaffen noch Waffen im Sinne des Waffengesetzes.</p>	<p>Magazine sind Waffen im Sinne des WaffG, nicht aber wesentliche Teile. Sie unterliegen nicht der Erlaubnispflicht, so dass nur Regelungen für Waffen zu beachten sind, die grundsätzlich gelten, etwa zum Mindestalter oder zur Aufbewahrung. <u>Bestimmte</u> Wechselmagazine unterfallen einem Verbot, wenn sie mehr als die gesetzlich festgelegten Höchstmengen an Patronen aufnehmen können (zum Verbot siehe S. Fehler! Textmarke nicht definiert.)</p>
--	--

Rechtslage vor dem 01.09.2020	Rechtslage ab dem 01.09.2020
<p>Wesentliche Teile einer Schusswaffe sind der Lauf oder Gaslauf, der Verschluss, die Verbrennungskammer (bei Antrieb durch Gasgemische), fest mit der Schusswaffe verbundene Antriebsvorrichtungen und das Patronen- bzw. Kartuschenlager sowie <u>bei Kurzwaffen</u> das Griffstück, wenn es den Auslösemechanismus aufnimmt. Kann die Abzugsmechanik <u>komplett</u> als Rahmen entnommen werden, ist der verbleibende Rest („Griff“) kein wesentliches Teil.</p> <p>Auch die Trommel ist wesentliches Teil.</p>	<p>Wesentliche Teile sind Lauf oder Gaslauf, Verschluss, Verbrennungskammer (bei Antrieb durch Gasgemische), fest mit der Waffe verbundene Antriebsvorrichtungen, Patronen- bzw. Kartuschenlager sowie Gehäuse einer Waffe. Gleiches gilt für die Trommel.</p> <p>Das Gehäuse ist das Bauteil, das den Lauf, die Abzugsmechanik und den Verschluss aufnimmt im Sinne einer Verbindung durch Kraft oder Form; setzt sich das Gehäuse aus einem Ober- und einem Unterteil zusammen, sind beide Teile wesentliche Teile; das Gehäuseober- teil nimmt den Lauf und den Verschluss auf, das Unterteil die Abzugsmechanik. Ist die Abzugsmechanik <u>komplett</u> als Rahmen entnehmbar, ist sie das Unterteil.</p> <p>Das „führende Teil“ der Waffe ist beispielsweise bei der Registrierung einer Waffe bedeutsam. Dabei kommt es auf die Konstruktion der Waffe an, welches wesentliche Teil das führende Teil ist. Bei Waffen, die ein Gehäuse haben, ist das Gehäuse führendes Teil; handelt es sich um ein teilbares Gehäuse mit Ober- und Unterteil, ist das Unterteil führendes Teil; bei Kurzwaffen ist das Griffstück das führende Teil. Handelt es sich um eine Waffe ohne Gehäuse, ist der Verschluss das führende Teil. Hat die Waffe weder Gehäuse noch Verschluss, ist der Lauf das führende Teil.</p>

Salutwaffe

Rechtslage vor dem 01.09.2020	Rechtslage ab dem 01.09.2020
<p>Erwerb und Besitz von Salutwaffen sind erlaubnisfrei. Es ist ein Mindestalter von 18 Jahren für den Umgang erforderlich.</p> <p>Zu beachten ist, dass das Führen von Salutwaffen nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, es bedarf somit eines Waffenscheins zum befugten Führen. Gleiches gilt für den Handel mit Salutwaffen.</p>	<p>Erwerb und Besitz wie auch das Führen von Salutwaffen und der Handel mit ihnen unterliegen der Erlaubnispflicht. Die Erteilung der Erlaubnis in Form einer WBK bedarf eines Bedürfnisnachweises. Nicht erforderlich sind Nachweise der Sachkunde oder der sicheren Aufbewahrung.</p> <p>Ist eine Salutwaffe aus einer Schusswaffe entstanden, die nach Anlage 2 A1 WaffG verboten ist (zum Beispiel aus einer vollautomatischen Waffe oder aus einer „Pumpgun“ mit einer Gesamtlänge unter 95 cm) ist auch diese Salutwaffe verbotene Waffe.</p>

Für die **Aufbewahrung von Salutwaffen** sind lediglich Mindestanforderungen zu erfüllen; sie sind vor dem Zugriff Unbefugter in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren, eine besondere Konstruktion, Eigengewicht oder Qualität des Behältnisses wird nicht gefordert.

Unbrauchbar gemachte Schusswaffe

Zu unterscheiden ist dabei zwischen zwei Kategorien:

1. Schusswaffen, die nach EU-Richtlinie unbrauchbar gemacht wurden („EU-Deko“) und das EU-Deaktivierungszeichen tragen
2. Schusswaffen, die unbrauchbar gemacht wurden und das vorgenannten Zeichen nicht tragen („Alt-Deko“)

Rechtslage vor dem 01.09.2020	Rechtslage ab dem 01.09.2020
<p>Unbrauchbar gemachte Schusswaffen sind mit Ausnahme des § 42a WaffG von den Vorschriften des Waffengesetzes ausgenommen.</p> <p>Vorschriften zur Aufbewahrung oder zum Mindestalter sind auf unbrauchbar gemachte Schusswaffen nicht anzuwenden.</p>	<p>„Alt-Deko“:</p> <p>Nur Besitz und Überlassung sind erlaubnisfrei; eine Überlassung erfordert aber eine Anzeige bei der Waffenbehörde.</p> <p>Der Erwerb einer solchen Waffe und der Handel damit sind nur mit Erlaubnis möglich.</p> <p>Die unbrauchbar gemachte Schusswaffe ist in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren.</p> <p>Für den Umgang mit unbrauchbar gemachten Schusswaffen ist ein Mindestalter von 18 Jahren erforderlich.</p>
	<p>„EU-Deko“:</p> <p>Erwerb, Besitz und Überlassung sind erlaubnisfrei, ebenso das Führen und der Handel.</p> <p>Die unbrauchbar gemachte Schusswaffe ist in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren.</p> <p>Für den Umgang mit unbrauchbar gemachten Schusswaffen ist ein Mindestalter von 18 Jahren erforderlich.</p>

Waffenrechtliche Erlaubnisse

Das Nationale Waffenregister (NWR)

Während bis zum Inkrafttreten der Änderungen des Waffengesetzes am 1. September 2020 allein die Angaben zu einer Waffenart und einem Kaliber nebst Verfalldatum der Erwerbserlaubnis ausreichten, um eine Waffe zu erwerben (Voreintrag), sind nun zusätzlich verschiedene **Ordnungsnummern** erforderlich, um im gewerblichen Bereich einen Überlassungsvorgang durchführen zu können. Das Nationale Waffenregister, das seit mehreren Jahren im behördlichen Bereich genutzt wird, bekommt auch für den einzelnen Waffenbesitzer eine besondere Bedeutung. Denn auch schlichte Reparaturarbeiten an Schusswaffen zwingen etwa den Büchsenmacher, von seinem Kunden die Angabe der verschiedenen Ordnungsnummern zu fordern, die im NWR für Personen und Waffen hinterlegt sind.

Das „Gesetz zum Nationalen Waffenregister“, kurz „Waffenregistergesetz“ oder WaffRG, dient wie das Waffengesetz dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. In erster Linie dient es der leichteren und vor allem schnelleren Nachverfolgbarkeit von Waffen und deren wesentlichen Teilen. Darüber hinaus ermöglicht das Gesetz einen erleichterten Datenaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden.

Dazu verwendet es Ordnungsnummern, „ID“ genannt. Diese Ordnungsnummern werden für die unterschiedlichen Daten im Zusammenhang mit dem Besitz von Schusswaffen vergeben, nämlich für die Grunddaten

- der Person eine Personen-Ordnungsnummer („P...“),
- der Waffe eine Waffen-Ordnungsnummer („W...“) und
- die Grunddaten des wesentlichen Teils eine Waffenteil-Ordnungsnummer („T...“).

Waffenbesitzkarte (WBK, § 10 Abs. 1)

Sportschützen (§ 14)

Bezüglich des nachzuweisenden Bedürfnisses unterscheiden sich die durch die **Änderung des Waffengesetzes am 1. September 2020** in Kraft getretenen Regelungen für Sportschützen grundlegend von denen nach alter Rechtslage. Während vor der Änderung des Gesetzes die Voraussetzungen für den Nachweis eines Bedürfnisses sowohl für den Erwerb wie auch den Besitz von Schusswaffen oder Munition galten, unterscheidet das Waffengesetz neuer Fassung und legt für den Erwerb andere Voraussetzungen für den Nachweis des Bedürfnisses fest als für den Besitz.

Insbesondere die **neue Regelung für Erlaubnisinhaber, die mindestens zehn Jahre im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis** als Sportschütze sind, ist bemerkenswert – hier genügt anstelle des Nachweises einer regelmäßigen Teilnahme am Schießbetrieb eine Bescheinigung über die bestehende Mitgliedschaft, und diese muss auch nicht durch den Verband ausgestellt werden, sondern durch den Verein.

Rechtslage vor dem 01.09.2020: Bedürfnisnachweis

Der Antragsteller muss Mitglied in einem Verein sein, der einem anerkannten Schießsportverband angehört, und dem Schießsport **regelmäßig** als Sportschütze nachgehen.

Regelmäßig als Sportschütze hat sich betätigt, wer monatlich einmal oder an 18 Tagen im Jahr Schießübungen mit einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe durchgeführt hat. Der Zeitraum ist nicht an das Kalenderjahr oder Monate gebunden, sondern bezieht sich auf die vor Beantragung der WBK liegende Zeitspanne von zwölf Monaten.

Zudem muss die vom Antragsteller **beantragte Waffe** für eine Disziplin nach der **Sportordnung** des bestätigenden Schießsportverbandes **zugelassen** und **erforderlich** sein.

Der Schießsportverband muss die zuvor genannten Punkte bestätigen.

Rechtslage ab dem 01.09.2020: Bedürfnisnachweis

Nachweis des Bedürfnisses zum Erwerb:

- **Mitgliedschaft in Verein:** Ununterbrochen seit mindestens 12 Monaten vor Antragstellung
- **Ausübung des Schießsports** in diesem Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen: Innerhalb von 12 Monaten vor Antragstellung monatlich einmal oder an 18 Tagen
- **Disziplinbestätigung:** Die vom Antragsteller beantragte Waffe muss für eine Disziplin nach der Sportordnung des bestätigenden Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich sein.

Nachweis des Bedürfnisses zum Besitz:

- **Ausübung des Schießsports** mit eigenen erlaubnispflichtigen Schusswaffen in einem Verein: Einmal pro Quartal oder sechsmal innerhalb von 12 Monaten, nachzuweisen für einen Zeitraum von 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisfortbestandes.
- **Waffenarten:** Besitzt der Erlaubnisinhaber Lang- und Kurzwaffen, müssen die geforderten Schießtermine pro Waffenart nachgewiesen werden; das Schießen mit jeder Waffe im Bestand ist nicht erforderlich.

Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 6)

Die Zahl der Waffen, die mit der „WBK für Sportschützen“ erworben werden dürfen, ist **auf zehn Waffen beschränkt**. Die WBK ist binnen zwei Wochen nach Erwerb der Waffe der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die gesetzliche Regelung, die ab 01. September 2020 gilt, spricht zwar von Erwerb, es geht aber in der Praxis um den Besitz. Besitzt der Inhaber der „WBK für Sportschützen“ zehn oder mehr Waffen aufgrund der zugrundeliegenden Erlaubnis, sind vor einem weiteren Erwerb zunächst so viele Waffen auszutragen (oder auch umzutragen auf eine andere Erlaubnisart, etwa eine Standard-WBK „grün“), damit in der „WBK für Sportschützen“ zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als neun Waffen eingetragen sind; nicht die Zahl der Erwerbsvorgänge soll eingeschränkt werden, sondern die Zahl der Waffen, die ein Sportschütze im Rahmen der erleichterten Voraussetzungen, insbesondere ohne Nachweis des Bedürfnisses für eine Disziplin in seinem eigenen Verband, besitzen darf.

Das Beschussgesetz (BeschG)



Begriffsbestimmungen

Von den Beschusszeichen zu unterscheiden ist die waffengesetzlich¹ geforderte **Kennzeichnung von Waffen** nach § 24 WaffG. Der Hersteller oder Importeur hat auf dem **führenden wesentlichen Teil** der Schusswaffe seinen Namen, Firmennamen oder Markennamen anzubringen, das Herstellungsland in Form eines normierten Landeskürzels, darüber hinaus die Bezeichnung der Munition oder der zu verwendenden Geschosse, bei Importwaffen das Einfuhrland in Form eines normierten Landeskürzels sowie eine fortlaufende Nummer (**Seriennummer**). Auf **Lauf** und **Patronenlager** sind Munition oder Laufkaliber anzugeben. Wesentliche Teile, die nicht das führende wesentliche Teil sind, sind mit Herstellerangabe (Name, Firma oder Markenzeichen) und Seriennummer zu kennzeichnen.

Kann die Trommel eines Revolvers ohne Anwendung von Hilfsmitteln ausgetauscht werden (Wechseltrommel), ist auch auf ihr die Munitions- oder Geschossbezeichnung anzubringen.

Von dieser Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind unter anderem solche **erlaubnispflichtigen Schusswaffen**, die Aufnahme in einer **kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung** finden sollen. Auch für **Munition**, die Teil einer Sammlung ist oder werden soll, gilt diese Ausnahme.

Zudem gilt, dass **wesentliche Teile** erlaubnispflichtiger Schusswaffen **gesondert** mit einer Seriennummer gekennzeichnet und im Waffenbuch des Händlers festzuhalten sind, wenn sie **einzelnd gehandelt** werden, etwa bei der Verwertung einzelner wesentlicher Teile einer Grundwaffe.

Tragen die Teile einer Waffe unterschiedliche Seriennummern, etwa durch Verwendung eines Ersatzteiles oder aufgrund ihrer modularen Bauweise, ist bei der **Dokumentation** (WBK, Handelsbuch) bei **Kurz Waffen** die Seriennummer des **Griffstückes**, bei **Langwaffen** die Seriennummer des **Laufes** zu verwenden.

¹ Gilt ab 09/2020 nach Änderung von WaffG und § 21 AWaffV; zuvor galten andere Vorschriften, insbesondere für wesentliche Teile